



H/12218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7355/1-Pr 1/93

5577/AB

An den

1994 -01- 18

Herrn Präsidenten des Nationalrats

zu 5724 J

Wien

zur Zahl 5724/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kostentragungspflicht im Vaterschaftsverfahren, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Teilen Sie die Auffassung, wonach die vorangeführte Gesetzeslage im Vaterschaftsverfahren zu unbilligen Härten gegen das betroffene Kind führt?
2. Werden Sie dem Nationalrat eine Gesetzesänderung im Interesse der im Vaterschaftsverfahren unterliegenden Kinder vorschlagen?
3. Wenn ja, welche gesetzlichen Korrekturen können Sie sich vorstellen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Die Anfrage betrifft das schwierige Problem, welcher Beteiligte die Kosten des - grundsätzlich sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Interesse gelegenen - Abstammungsverfahrens tragen oder ersetzen soll. Bevor Möglichkeiten einer Änderung der - im Anlaßfall in der Tat unbefriedigenden - Rechtslage aufgezeigt werden, empfiehlt es sich, die rechtlichen Grundlagen des geltenden Abstammungsverfahrens kurz darzulegen und auf rechtstatsächliches Material in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Über die Ehelichkeit (oder die Vermutung der Ehelichkeit) eines Kindes ist zu dessen Lebzeiten im Zivilprozeß zu entscheiden. Die Klage des Ehegatten (subsidiär des

Staatsanwalts) richtet sich bei Bestreitung der Ehelichkeit gegen das Kind (§ 159 Abs. 1 ABGB), die Klage des Kindes auf Feststellung der Ehelichkeit gemäß § 155 Abs. 1 ABGB gegen den (ehemaligen) Ehegatten der Mutter. In beiden Fällen ist das Kind Partei, die Mutter kann es wegen der möglichen Interessenkollision nicht vertreten, sie ist nur als Zeugin am Verfahren beteiligt. Für das Verfahren in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung stehen die Art. 3 und 4 FamRAnglV Sondervorschriften vor, die keine Spezialbestimmungen für die Kostentragung und den Kostenersatz enthalten.

Im Bereich der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sind die Feststellung der Vaterschaft (§ 164c ABGB) und die Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses (§ 164b ABGB) im Zivilprozeß zu entscheiden. In allen Fällen ist wieder das Kind Partei, nicht aber die Mutter. Das Verfahren richtet sich nach Art. V UeKindG, Sonderregeln für die Kostenfrage bestehen auch hier nicht.

Sowohl in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung wie auch in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kommen daher die Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO über die Tragung und den Ersatz der Prozeßkosten uneingeschränkt zur Anwendung. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt ferner die Kostenersatzregelung des § 237 Abs. 3 ZPO für den Fall der Zurücknahme einer Klage. Ferner darf hier § 2 Abs. 1 GEG nicht außer acht gelassen werden. Diese Bestimmung regelt unter anderem die Frage, welche Partei die (in Abstammungsprozessen nicht unbedeutenden) Sachverständigengebühren - vorläufig - zu tragen hat.

Im gegebenen Zusammenhang ist weiters die schadenersatzrechtliche Judikatur des Obersten Gerichtshofs von Belang: Das Höchstgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß für die (beim Kind uneinbringlichen) Kosten des Ehelichkeitsbestreitungsprozesses der Ehebrecher solidarisch mit der Ehefrau haftet. Darüber hinaus gewährt die Rechtsprechung einem Mann, der sein Vaterschaftsanerkenntnis erfolgreich angefochten hat, gegen die Mutter einen Schadenersatzanspruch, wenn sie das Vaterschaftsanerkenntnis durch bewußt unrichtige Angaben, in der fraglichen Zeit mit keinem anderen Mann verkehrt zu haben, arglistig veranlaßte. Die Frau ist aber nicht verpflichtet, einem als Vater in Betracht kommenden Mann von sich aus einen "Mehrverkehr" offenzulegen.

Im Jahre 1992 wurden insgesamt 882 Klagen wegen Feststellung der unehelichen Vaterschaft und 656 Klagen wegen Bestreitung der Ehelichkeit eingebbracht. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß sich die Kosten eines Abstammungsverfahrens bei Beziehung eines Sachverständigen auf bis zu 50.000 S belaufen können. Bei etwa 1.500 Verfahren im Jahr ergibt das einen Gesamtaufwand von maximal 75.000.000 S; nicht eingerechnet sind dabei die Kosten einer allfälligen anwaltlichen Vertretung von Parteien. Mit den verhältnismäßig hohen Gebühren der Sachverständigen werden zunächst vielfach die beteiligten Männer belastet, weil die Gutachten entweder von ihnen veranlaßt worden sind oder doch in ihrem Interesse liegen (§ 2 Abs. 1 GEG). Gewinnt der betreffende Mann das Abstammungsverfahren, so steht ihm gegen das unterlegene Kind ein Anspruch auf Ersatz auch dieser Kosten zu, und zwar selbst dann, wenn dem Kind Verfahrenshilfe bewilligt wurde. Genießen beide Parteien - wie in der Praxis häufig - Verfahrenshilfe, so trägt der Bund den Aufwand der Sachverständigengebühren, ein Ersatzanspruch besteht dann nicht.

Zahlen über die Häufigkeit, mit der die verfahrensbeteiligten Kinder unterliegen und daher zum Kostenersatz verpflichtet sind, liegen nicht vor. Es kommt aber nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz nur relativ selten vor, daß das Kind zum Kostenersatz tatsächlich herangezogen wird.

Zu den einzelnen an mich gerichteten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1:

Das im Abstammungsverfahren geltende Kostenersatzrecht der ZPO baut auf dem Prozeßerfolg auf. Billigkeitserwägungen werden hier nicht berücksichtigt, es wird nur darauf abgestellt, welche Partei im Verfahren selbst obsiegt. Diese Regelung entfaltet zwar auch im Abstammungsverfahren eine gewisse Präventivwirkung gegen unrechtfertigte Klagen, das sogenannte "Vollsiegprinzip" des § 41 ZPO kann aber (wie auch im Anlaßfall) dort zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, wo das Kind, das ohne sein Zutun in den Abstammungsprozeß verwickelt wird, kostenersatzpflichtig wird.

Zu 2 und 3:

Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, derartigen Unbilligkeiten durch legislative Maßnahmen zu begegnen. Ein Vorschlag geht dahin, Abstammungsverfahren in Hinwendung generell in das Außerstreitverfahren zu überstellen, in dem jede Partei ihre

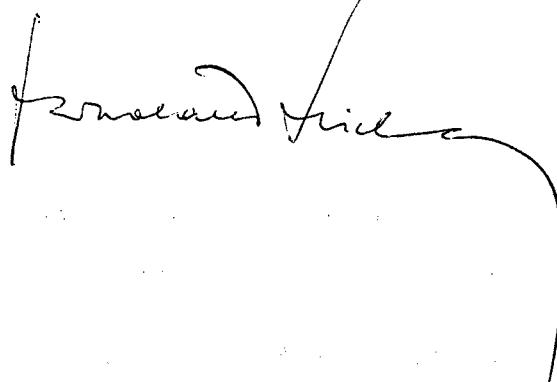
Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat. Im Ergebnis würde sich eine derartige Lösung zu Lasten der beteiligten Männer auswirken, die oben erwähnte "Präventivwirkung" ginge verloren. Vor allem aber ließe sich eine ersatzlose Beseitigung der Kostenersatzansprüche der obsiegenden Partei in den Fällen nur schwer rechtfertigen, in denen ein völlig unbeteiligter Mann auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft in Anspruch genommen wird.

Manche Überlegungen gehen weiters dahin, die Mutter des Kindes in die Kostenregelung einzubeziehen. Gedacht wird dabei vor allem an die Fälle, in denen die Mutter über den Vater bewußt falsche Angaben macht oder verschweigt, daß auch ein zweiter Mann als Vater in Frage kommt. Für die weit häufigeren Fälle, in denen die Frau nicht sagen kann, wer von mehreren nach den gesetzlichen Vermutungen in Betracht kommenden Männern nun der Vater ist, läßt sich mit einer solchen Regelung aber nichts gewinnen. Der Heranziehung der Frau zum Kostenersatz könnte darüber hinaus entgegen gehalten werden, daß dies mittelbar auch dem Kind, das im allgemeinen bei der Mutter lebt, zum Nachteil gereicht.

Einer gänzlichen Übernahme der Kosten von Abstammungsverfahren durch die öffentliche Hand steht die damit verbundene finanzielle Belastung entgegen.

Ob es möglich ist, entweder im Zuge der Überstellung von Abstammungsstreitigkeiten in das Außerstreitverfahren oder sonst in der ZPO eine Kostenersatzregelung nach Billigkeit einzuführen, bedarf wohl noch eingehender Überlegungen. Das Bundesministerium für Justiz wird daher den Fragenkomplex, um zu einer gesetzgeberischen Lösung zu gelangen, in die weiteren Arbeiten für eine Reform des außerstreitigen Verfahrens einbeziehen.

14. Jänner 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Kremser". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish at the end.